

Die Gesundheit aus steuerlicher Sicht

Der Patient im Einkommensteuerrecht

FACHAUTOR



Dietrich Giffhorn
Diplom-Ökonom, Steuerberater

Eine Krankheit oder ein Leiden mindert die Lebensqualität. Daraus entstehende Kosten mindern für viele Betroffene die Lebensqualität ebenfalls, da das für die Gesundheit aufgewendete Geld an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung steht. Eine Problematik, die in Zeiten knapper Kassen im Gesundheitswesen und damit einhergehender Kostenabwälzung auf die Versicherten zugenommen hat.

Eine gewisse Linderung verschaffen jedoch verschiedene Möglichkeiten des Einkommensteuerrechts, Krankheitskosten (so die steuerliche Bezeichnung) steuermindernd geltend zu machen. Diese sind den betroffenen Bürgern allerdings oft nur unzureichend bekannt.

Grundsätzlich handelt es sich bei Krankheitskosten um Aufwendungen für die private Lebensführung, die das zu versteuernde Einkommen nicht mindern dürfen. Wo ein Grundsatz besteht, gibt es aber auch Ausnahmen.

So sind gezahlte Krankenversicherungsbeiträge, egal ob zu privaten

oder gesetzlichen Versicherungen, als so genannte Sonderausgaben abziehbar. Das Gesetz sieht allerdings Höchstbeträge vor, die im Regelfall die gezahlten Beiträge nicht abdecken. Ob die entsprechenden Regelungen verfassungskonform sind, ist zumindest für die Vergangenheit umstritten. Eine entsprechende Entscheidung des hierzu angerufenen Bundesverfassungsgerichts hätte auch Auswirkungen auf die Beurteilung der aktuellen Rechtslage.

Über die Versicherungsbeiträge hinaus sind Aufwendungen für eine typische Berufskrankheit oder für eine in Ausübung des Berufs erworbene Krankheit als Werbungskosten oder Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen abzuziehen. Auch wenn der Beruf nicht mehr ausgeübt wird, sind diese Kosten nach herrschender Meinung weiterhin absetzbar.

Sofern nicht Werbungskosten oder Betriebsausgaben vorliegen, können Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden. Dies gilt nach allgemeiner Auffassung sogar, wenn der Steuerpflichtige die Krankheit durch schuldhaftes Verhalten selbst verursacht hatte. Denn auf die Wiederherstellung der Gesundheit kann nicht verzichtet werden. In diesem Rahmen ist jedoch die so genannte zumutbare Belastung zu berücksichtigen. Sie ist eine Art steuerliche Selbstbeteiligung, die abhängig von Einkommen und Familienstand prozentual gestaffelt ist. Nur Aufwendungen, die sie übersteigen, wirken sich steuermindernd aus. Dies kann jedoch schnell der Fall sein, wenn z. B. eine größere Zahnbehandlung notwendig ist. Wird allein hierdurch die zumutbare Belastung

überschritten, wirken sich auch alle anderen Krankheitskosten aus. Da derartige Kosten oft im Voraus nicht absehbar sind, ist es ratsam, von Beginn jeden Jahres an, sämtliche die Gesundheit betreffende Belege aufzubewahren. Hierzu gehören neben vom Patienten selbst zu tragenden Arztrechnungen, Belege über Praxisgebühren, Krankenhauskosten, notwendige Arzneimittel, notwendige Heil- und Hilfsmittel, wie u. a. Brillen, Zahnprothesen, sonstige Prothesen oder Hörgeräte. Nicht anerkannt werden dagegen z. B. Kosten für medizinische Fachliteratur oder für einen Besuch beim „Wunderheiler“.

Im Gegensatz zu Aufwendungen für die Heilung oder Linderung von Krankheiten sind die Kosten für Maßnahmen, die der Vorbeugung oder der Erhaltung der Gesundheit dienen, wie es z. B. bei einer Frischzellenbehandlung der Fall sein kann, nicht abzugsfähig.

Häufig stellt sich die Frage nach der Absetzbarkeit von Kuren. Aufwendungen für Heilkuren können als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass die Kur zur Linderung oder Heilung einer Krankheit notwendig ist und eine andere Behandlung nicht Erfolg versprechend erscheint. Die Kur muss unter ärztlicher Leitung und Aufsicht stattfinden. Zum Nachweis der Notwendigkeit ist grundsätzlich ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Attest notwendig. Als Ausnahme gilt die Feststellung der Notwendigkeit durch eine gesetzliche Krankenkasse. Abzugrenzen davon sind ebenfalls der Gesundheit förderliche Badekuren oder Erholungsreisen.

Hängen die zuvor genannten Krankheitskosten mit einer Behinderung zusammen, kann an Stelle der einzeln nachgewiesenen Aufwendungen der so genannte Behinderten-Pauschbetrag geltend gemacht werden. Diesen erhalten behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt ist. Behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung auf weniger als 50, aber mindestens auf 25 festgestellt ist, erhalten ihn unter weiteren Voraussetzungen. Er ist betragsmäßig abhängig vom Grad der Behinderung gestaffelt. Zum Nachweis der Behinderung dienen der Behindertenausweis oder ein entsprechender Bescheid des Versorgungsamtes. Der Behinderten-Pauschbetrag hat den Vorteil, dass er unabhängig von der zumutbaren Belastung gewährt wird, auch wenn keine oder geringe Aufwendungen entstanden sind.

Die Arztpraxis im Steuerrecht

Der in eigener Praxis niedergelassene Arzt erzielt als Freiberufler für die Einkommensteuer Einkünfte aus selbständiger Arbeit. Der Gewinn des Arztes wird im Regelfall als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt und der Besteuerung des Arztes zugrunde gelegt. Es gibt jedoch Anlässe, z. B. zum Beginn der selbständigen Tätigkeit, aus denen es zur Steuergestaltung günstig sein kann, statt der

Überschuss-Rechnung die aufwändigere Bilanzierung als Gewinnermittlungsart zu wählen. Eine Möglichkeit, die in der Praxis von betroffenen Ärzten oft mangels Kenntnis nicht wahrgenommen wird.

Die Umsätze aus ärztlicher Tätigkeit sind von der Umsatzsteuer befreit. Nach der Rechtsprechung gilt dies allerdings nur dann, wenn die Leistungen der medizinischen Betreuung von Personen durch das Diagnostizieren und Behandeln von Krankheiten oder anderen Gesundheitsstörungen dienen. Leistungen wie nicht medizinisch indizierte Schönheitsoperationen, Bleaching oder die Erstellung bestimmter Gutachten fallen nicht unter diese Definition. Die Finanzverwaltung hat in Reaktion auf die Rechtsprechung umfangreiche Kataloge erstellt, in denen zwischen umsatzsteuerfreien und -pflichtigen Tätigkeiten von Medizinern differenziert wird. Letztere sind somit grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es gibt jedoch eine so genannte Kleinunternehmerregelung, die es ermöglicht, auch hierbei keine Umsatzsteuer berechnen und abführen zu müssen. Der Umsatz aus derartigen Leistungen darf dabei im vorangegangenen Jahr den Betrag von EUR 17.500,- nicht überstiegen haben und im laufenden Jahr EUR 50.000,- voraussichtlich nicht übersteigen.

Als Freiberufler unterliegen Ärzte grundsätzlich auch nicht der Gewerbesteuer. Die zunehmende Verbreitung der Berufsausübung in Gemeinschaftspraxen sowie das Erschließen neuer Einnahmequellen bergen jedoch auch hier eine Gefahr in sich. Wenn eine ärztliche Gemeinschaftspraxis auch eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, gelten sämtliche Einkünfte dieser Gesellschaft als gewerbliche Einkünfte. Die Folge ist, dass dadurch auch die freiberuflichen Einkünfte von der Gewerbesteuer „infiert“ werden. Dies kann z. B. beim Verkauf von Kontaktlinsen durch eine augenärztliche Gemeinschaftspraxis der Fall sein. Die gewerbliche Infiertierung kann jedoch vermieden werden, wenn die an sich gewerbliche Tätigkeit von einer zweiten Personengesellschaft der gemeinschaftlich tätigen Ärzte ausgeübt wird. Dabei sind im Vorfeld diverse Anforderungen hinsichtlich der wirtschaftlichen, organisatorischen und finanziellen Trennung der Gesellschaften zu beachten.

Aus dieser kurzen beispielhaften Betrachtung wird deutlich, wie komplex sich das Unternehmen Arztpraxis in der steuerrechtlichen Realität darstellt. Eingehende steuerliche Beratung ist daher immer vor dem Erfüllen entsprechender Tatbestände notwendig.

Anzeige

Kanzlei Giffhorn Steuerberater



Dietrich Giffhorn
Diplom-Ökonom, Steuerberater

Rufen Sie uns an und vereinbaren Sie formlos einen Termin.

Kanzlei Giffhorn Steuerberater

Steintorwall 10
38100 Braunschweig

Telefon (0531) 4 02 16
Fax (0531) 4 42 49

www.kanzlei-giffhorn.de
info@kanzlei-giffhorn.de